

Nachgeschaut: Empfehlungen der Alterssicherungskommission

Die Alterssicherungskommission hat ihre Empfehlungen zur Rente Ende Juni vorgelegt. Der vollständige Text kann auf unserer Website oder in der APP nachgelesen werden.

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Empfehlungen hatten wir bereits eine erste Stellungnahme veröffentlicht. Aufgrund zahlreicher Nachfragen gehen wir nun auf einige relevante Empfehlungen.

Der wichtigste Paradigmenwechsel erfolgt in den Empfehlungen der Kommission Nr. 27 und Nr. 28, wonach die Rente in Zukunft anteilig eine Kapitalrente beinhalten soll. Dahinter steht die Annahme, aufgrund steigender Aktienkurse Beitragserhöhungen vermeiden und trotzdem steigende Renten erzielen zu können. In anderen Ländern, wie z.B. Schweden, existiert dieses System seit Jahren und hat sich bewährt.

Die Pensionen sollen nicht in das Rentensystem überführt werden – das ist sicherlich die erfreulichste Nachricht für die Beamtinnen und Beamten.

Der Text zu Empfehlung Nr. 21 lautet wie folgt: „Angesichts der starken Pfadabhängigkeit des Systems der Alterssicherung wird das Idealbild einer Erwerbstätigenversicherung in absehbarer Zeit womöglich schwer zu erreichen sein. Es dient gleichwohl als Orientierung. „

Ergänzend wird unter Empfehlung Nr. 23 Folgendes festgestellt: „Die oft geforderte Eingliederung der Beamtinnen und Beamten in die GRV ist an hohe verfassungsrechtliche Hürden gebunden. Zum einen steht die Beamtenversorgung als „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums“ (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) unter verfassungsrechtlichem Schutz. Das Bundesverfassungsgericht hat den dabei zu beachtenden Grundsätzen insbesondere die Versorgung aus dem letzten Amt, die Beitragsfreiheit und die Amtsangemessenheit der Versorgung zugeordnet. Zum anderen liegt das Beamtenrecht – mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des Bundes – in der Zuständigkeit der Länder. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten könnte sich daher über einen langen Zeitraum erstrecken oder – aus Gründen des Wettbewerbs um die Gewinnung von Personal für den öffentlichen Dienst – ganz unterbleiben.“

Die Kommission empfiehlt in Nr. 23 ebenfalls, dass Reformen, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt sind oder noch vorgenommen werden, wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden sollen.

Dies mag zunächst z.B. im Hinblick auf die seit dem Jahr 2000 erfolgte Reduzierung des Rentenniveaus um rund zehn Prozent Befürchtungen auslösen. Allerdings gibt es, wie oben dargestellt, eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 33 Abs. 5 GG, die hier – bislang - Grenzen setzt. Dies gilt im Übrigen auch für die Frage der Versorgung aus dem letzten Amt.

Man muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass sich auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Lage verändern kann.

Besonders umstritten ist die Empfehlung Nr. 6, den abschlagsfreien Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte abzuschaffen. Dies wird wie folgt begründet:

„Seit 2015 haben etwa 30 Prozent aller Altersrentenzugänge die Möglichkeit des abschlagsfreien vorgezogenen Rentenzugangs für besonders langjährig Versicherte genutzt.

Ihre durchschnittliche Zugangsrente betrug 2025 1.677 Euro....

Die Daten zeigen (jedoch), dass von solchen Regelungen vor allem Besserverdienende, Gesundere und Männer profitieren, während Geringverdienende, Personen mit weniger stabilen Erwerbsverläufen und Frauen sie nicht in Anspruch nehmen (können). Die Abschlagsfreiheit führt faktisch zu höheren Renten zu Lasten der Versichertengemeinschaft. Da zudem keine Grenzen bei Hinzuverdienstmöglichkeiten bestehen, besteht ein zusätzlicher ökonomischer Anreiz, die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen.“

Stattdessen soll zukünftig mit Härtefallregelungen (Empfehlung Nr. 10) der Rentenzugang vollzogen werden. Die Kommission empfiehlt, dass Menschen in rentennahen Jahrgängen, die nach einer individuellen Gesundheitsprüfung nachweislich nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können, einen vereinfachten Zugang zu einer Rente erhalten sollten.

Um mögliche soziale Härten abzumildern, sollte die Prüfung der Erwerbsminderung in den letzten Jahren vor dem Renteneintrittsalter um einen Tatbestand einer beruflichen Leistungseinschränkung nach individueller Gesundheitsprüfung erweitert werden. Diese Möglichkeit sollte an die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI) angelehnt werden. Damit würde für Versicherte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können, ein Rentenzugang abschlagsfrei zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze und weitere drei

Jahre vorzeitig mit Abschlägen ermöglicht werden. Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Rentenart ist eine Wartezeit von mindestens 35 Jahren.

Es wird die Aufgabe der Verbände sein, darauf zu achten, dass dieser Tatbestand einer beruflichen Leistungseinschränkung auch tatsächlich „das Licht der Welt erblickt“.

Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission wurden von dem Bundeskabinett gebilligt. Sie müssen nun in Gesetzesform „gegossen“ werden, d.h., es wird im Herbst 2026 entsprechende Gesetzentwürfe geben, die dann vom Parlament beschlossen werden müssen.